Stellungnahme und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren vom 01.11.2022

11.11.2022

1. Vorbemerkung

Wir begrüßen die Vorlage des BMWSB vollständig und erkennen die die darin zum Ausdruck kommenden Regelungsanliegen ausdrücklich an. Wir befürworten die Umstellung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren des BauGB auf ein digitales Verfahren als Regelfall. Wir votieren für die Vermeidung von Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen, indem ein intendiertes Ermessen hinsichtlich der Beschränkung des Beteiligungsgegenstands eingeführt wird. Hierdurch wird das Bauleitplanverfahren beschleunigt, da nur noch Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Die Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen durch die höhere Verwaltungsbehörde von drei Monaten auf einen Monat unterstützen wir ebenfalls.

Die Vorschläge des Entwurfes bilden für die Digitalisierung und Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens eine sehr gute Grundlage. Teilweise besteht aus unserer Sicht jedoch Optimierungs- und Ergänzungsbedarf am Gesetzesentwurf, um eine wesentliche Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens zu erreichen.

2. Bewertung der Fragen im BWSB-Anschreiben vom 7. November 2022

a) Notwendigkeit der „zusätzlichen“ Veröffentlichung, § 3 Abs. 2 Satz 6 des Entwurfs

Wir teilen die Auffassung des BWSB, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung weiterhin „zusätzlich“ in das Internet einzustellen ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass die landes- oder kommunalrechtlich geregelte ortsübliche Bekanntmachung nicht ausschließlich digital im Internet erfolgt und damit die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfes leerläuft, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen sind. Hierfür streitet auch Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2014/52/EU, der bestimmt, dass zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren, die Öffentlichkeit elektronisch **<u>und</u>** durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege informiert wird.

b) Keine elektronische Benachrichtigung der Behörden und TÖBs von einer Veröffentlichung im Internet, § 3 Abs. 2 Satz 7 des Entwurfs

Es bedarf unserer Auffassung nach keiner elektronischen Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von einer Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 7 des Entwurfs. Diese Einschätzung beruht darauf, dass die Gemeinde bereits nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Internetseite oder Internetadresse elektronisch mitteilt, unter der die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 eingesehen werden können.

3. Änderungsvorschläge

Konkret möchten wir daher den folgenden Anpassungs- und Ergänzungsvorschlag am Gesetzesentwurf unterbreiten:

a) § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BauGB ist wie folgt anzupassen (rot markiert)

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen**.**
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 ~~**sind**~~ **ist** eine ~~**oder mehrere**~~ andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten **(z.B. Bauamt, Kreisverwaltung/Landratsamt)** zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen sowie darauf, dass Stellungnahmen in begründeten Fällen auch auf anderem als elektronischem Weg übermittelt werden können. Der Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 2 ist zusätzlich in das Internet einzustellen und gemeinsam mit den nach Satz 1 im Internet zu veröffentlichenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist elektronisch mitzuteilen. Bei der Vorlage der

Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

b) <u>§ 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist wie folgt anzupassen (rot markiert):</u>

Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf. ~~**die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern.**~~

- Nur für den Fall, dass die vorgeschlagene **vollständige Streichung der Verlängerungsoption** zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens den Gesetzgebungsprozess nicht durchsteht, schlagen wir **hilfsweise** die folgende Formulierung vor:

<u>§ 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist wie folgt anzupassen (rot markiert):</u>

Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde **darf diese Frist und die Stellungnahmefrist für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 einmalig** bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern, **maximal um sechs Wochen.**

- Nur für den Fall, dass die vorgeschlagene **Verlängerungsoption für die Behörden,** die sonstigen Träger öffentlicher Belange **und die Öffentlichkeit** zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens den Gesetzgebungsprozess nicht durchsteht, schlagen wir **höchst hilfsweise** die folgende Formulierung vor:

<u>§ 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist wie folgt anzupassen (rot markiert):</u>

Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde **darf** diese Frist **einmalig** bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern, **maximal um einen Monat.**

4. Hintergrund der Änderungsvorschläge

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf eine Beschleunigung und Digitalisierung von Bauleitplanverfahren. Dieses Ziel der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung unterstützen wir vollumfänglich.

Die vorgeschlagene **vollständige Streichung der Verlängerungsoption** aus § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB dient der maximalen Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens. Sie wirkt der gängigen Praxis entgegen, dass die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nicht innerhalb eines Monats abgegeben werden und so eine Verfahrensverzögerung eintritt. Nur für den Fall, dass die vorgeschlagene **vollständige Streichung der Verlängerungsoption** zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens im Gesetzgebungsprozess nicht verfängt, schlagen wir **hilfsweise** vor, die **behördliche Stellungnahmefrist und die Stellungnahmefrist für die Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 2 BauGB einmalig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes **angemessen zu verlängern, jedoch maximal um sechs Wochen**. Hierdurch würde **Waffengleichheit** durch einheitlich Verfahrensregelungen für alle Verfahrensbeteiligte hergestellt und gleichzeitig die **Straffung des Bauleitplanverfahrens** gewährleistet. Nur für den Fall, dass die vorgeschlagene Verlängerungsoption für die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens im Gesetzgebungsprozess nicht standhält, schlagen wir **höchst hilfsweise** vor, dass die Gemeinde diese Frist einmalig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern darf, jedoch **maximal um einen Monat**. Bei darüberhinausgehender Ausdehnung dieser Frist wäre das gesetzgeberische Ziel der Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens unserer Auffassung nach gefährdet.